

Änderungsantrag 69
Sophia in 't Veld
im Namen der ALDE-Fraktion

Bericht
Eider Gardiazabal Rubial
Schutz des Haushalts der Union im Falle von generellen Mängeln in Bezug auf das
Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten
(COM(2018)0324 – C8-0178/2018 – 2018/0136(COD))

A8-0469/2018

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3a

Gremium unabhängiger Sachverständiger

1. Die Kommission richtet ein Gremium unabhängiger Sachverständiger („Gremium“) ein. Das Gremium besteht aus unabhängigen Sachverständigen der Bereiche Verfassungsrecht und Finanz- und Haushaltsangelegenheiten. Jeweils ein Sachverständiger wird von den nationalen Parlamenten der einzelnen Mitgliedstaaten und zehn Sachverständige werden vom Europäischen Parlament benannt. Bei der Zusammensetzung des Gremiums wird ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis gewährleistet.

Gegebenenfalls können im Einklang mit der Geschäftsordnung gemäß Absatz 6 Vertreter einschlägiger Organisationen und Netze wie des europäischen Verbands der Akademien der Natur- und Geisteswissenschaften, des Europäischen Netzwerks nationaler Menschenrechtsinstitutionen (European Network of National Human Rights Institutions), der Organe des Europarats, der Europäischen Kommission für die Wirksamkeit der Justiz, des Rates der Anwaltschaften der Europäischen Union, des Netzes für Steuergerechtigkeit (Tax Justice Network), der Vereinten Nationen,

der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung eingeladen werden, als Beobachter an den Sitzungen des Gremiums teilzunehmen.

2. Mit seinen Beratungsaufgaben soll das Gremium die Kommission dabei unterstützen, generelle Mängel in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in einem Mitgliedstaat zu ermitteln, welche die Grundsätze der wirtschaftlichen Haushaltsführung oder den Schutz der finanziellen Interessen der Union beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen drohen. Das Gremium bewertet jährlich die Situation in allen Mitgliedstaaten auf der Grundlage quantitativer und qualitativer Kriterien und Informationen und trägt dabei den Informationen und Leitlinien gemäß Artikel 5 Absatz 2 gebührend Rechnung.

3. Die jährliche Aussprache über die durch das Gremium vorgenommene Bewertung wird vom Europäischen Parlament gemeinsam mit den nationalen Parlamenten durchgeführt.

4. Als Teil seiner Beratungsaufgaben kann das Gremium unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Überlegungen gemäß Absatz 2 eine Stellungnahme zu einem generellen Mangel in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in einem Mitgliedstaat abgeben. Bei der Abgabe einer Stellungnahme bemüht sich das Gremium, zu einem Einvernehmen zu gelangen. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, so gibt das Gremium seine Stellungnahme mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder ab.

5. Bei dem Erlass von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 5 Absatz 6 und Artikel 6 Absatz 2 berücksichtigt die Kommission alle einschlägigen Stellungnahmen des

Gremiums gemäß Absatz 4.

6. Das Gremium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz. Das Gremium gibt sich eine Geschäftsordnung.

Or. en